



furchtlos und treu



EINLADUNGSUNTERLAGEN ZUR
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 11.9.2022

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hiermit laden wir dich, liebes Mitglied, zu unserer Mitgliederversammlung ein.
Sie findet statt

**AM SONNTAG, DEN 11. SEPTEMBER 2022,
UM 13 UHR IN DER PORSCHE-ARENA,
MERCEDESSTRASSE 69, 70372 STUTTGART.**

Der Einlass erfolgt bereits ab 11 Uhr.

Wegen der aktuellen Situation behalten wir uns vor, die Durchführung der Mitgliederversammlung mit Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu begleiten, um allen teilnehmenden Mitgliedern den bestmöglichen Gesundheitsschutz garantieren zu können.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Alle Teilnehmer müssen sich durch ihren gültigen Mitglieds- und Lichtbildausweis ausweisen. Die Teilnahme ist allen Mitgliedern im Sinne von § 6 der Vereinssatzung gestattet, also aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern einschließlich unserer minderjährigen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden, auch wenn die Erziehungsberechtigten selbst kein Vereinsmitglied sind. Den Begleitpersonen stehen in diesem Fall jedoch kein Rede- und Stimmrecht zu (vgl. auch „Stimmrecht in der Mitgliederversammlung“) und sie haben sich beim Einlass wie die Mitglieder durch Vorlage ihres Personalausweises auszuweisen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Gemäß § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen sowie der fördernden Mitglieder – alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die seit mindestens sechs Monaten (Stichtag: 11. März 2022) Mitglied des Vereins sind.

Redezeitbegrenzung

Um möglichst vielen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, wird auf der Mitgliederversammlung die Redezeit für jede Wortmeldung auf fünf Minuten begrenzt. Weitere Begrenzungen der Redezeit liegen im Ermessen des Versammlungsleiters.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden wir rechtzeitig vor der Versammlung über die Internetseite mgv.vfb.de veröffentlichen.

Bis dahin können sich alle Mitglieder zu allen Fragen an unser Service-Center wenden: +49 (0) 711 99 33 1893 oder service@vfb-stuttgart.de.

Mit weiß-roten Grüßen

Euer VfB-Präsidium



Claus Vogt | Rainer Adrion | Christian Riethmüller

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Präsidiums
4. Bericht des Vereinsbeirats
5. Bericht des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG
6. Ehrungen
7. Allgemeine Aussprache
8. Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2021 in Einzelentlastung
9. Entlastung des Vereinsbeirats für das Geschäftsjahr 2021 in Einzelentlastung
10. Anträge des Präsidiums auf Vorschlag der Satzungskommission zu Satzungsänderungen gemäß Anlage (Seiten 4 ff. der Einladung)
 - a. Ergänzung von § 3 Abs. 5 der Satzung
 - b. Neuformulierung und Erweiterung der Vergütungsregeln:
Änderungen von § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 3 Satz 5 lit. d) und § 18 Abs. 8 lit. c) der Satzung
 - c. Änderung von § 12 Abs. 5 und Streichung von § 17 Abs. 1 Satz 5 der Satzung
 - d. Änderung von § 12 Abs. 8 Satz 2 der Satzung
 - e. Änderung von § 15 Abs. 3 der Satzung
 - f. Änderung von § 16 Abs. 3 Satz 5 lit. b) cc) der Satzung
 - g. Ergänzung von § 18 Abs. 8 lit. j) und k) der Satzung
 - h. Streichung von § 21 Abs. 4 der Satzung
 - i. Änderung von Ziffer 2 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - j. Änderung von Ziffer 9 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - k. Ergänzung einer Ziffer 10 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
11. Sonstiges

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: VfB STUTTGART 1893 E.V., TOBIAS KAUFMANN (V.I.S.D.P.), MERCEDESSTRASSE 109, 70372 STUTTGART, TELEFON: +49 (0) 711 - 99 33 1893, FAX +49 (0) 711 - 55 007 196, WWW.VFB.DE | **ERSCHEINUNGSWEISE:** EIN MAL JÄHRLICH, VERSAND AN DIE MITGLIEDER | **REDAKTION:** TOBIAS KAUFMANN (VERANTWORTLICH) C/O VfB STUTTGART 1893 E.V. MERCEDESSTRASSE 109, 70372 STUTTGART, JENS MARSCHALL | **ENTWURF & GESTALTUNG:** ENRICO THALMANN | DAS COPYRIGHT FÜR DEN INHALT UND DIE GESTALTUNG LIEGT BEI DER REDAKTION. WIEDERGABE, AUCH AUSZUGSWEISE, NUR MIT SCHRIFTLICHER GENEHMIGUNG. BEZUGSPREIS IST IM MITGLIEDSBEITRAG ENTHALTEN. | **DRUCK:** DRUCKTUELL GMBH, BENZSTRASSE 8, 70839 GERLINGEN, TEL. +49 (0) 7156-9443-0.

Anträge des Präsidiums auf Satzungsänderungen

a. Ergänzung von § 3 Abs. 5 der Satzung

Vorgeschlagener Text von § 3 Abs. 5 der Satzung:

Der Verein bekennt sich zur Geltung der sogenannten „50+1“-Regel der Dachverbände des deutschen Fußballs und erkennt insoweit noch einmal ausdrücklich das entsprechende Regelwerk als für den Verein unmittelbar verbindlich an. Der Verein muss daher über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner der VfB Stuttgart 1893 AG oder einer anderen Gesellschaft verfügen, die den Bereich des Profi-Fußballs betreibt.

Begründung: Die Organe des Vereins möchten ihr Bekenntnis zur sog. 50+1-Regel auch über das Positionspapier (siehe S.10) hinaus durch Aufnahme in die Satzung unterstreichen. Die Regelung in § 17 Abs. 5 der Satzung, wonach die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilen muss, wenn der Anteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG unter 75,1% sinkt, bleibt selbstverständlich unverändert bestehen.

b. Neuformulierung und Erweiterung der Vergütungsregeln: Änderungen von § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 3 Satz 5 lit. d) und § 18 Abs. 8 lit. c) der Satzung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
§ 12 Abs. 5 der Satzung	
„Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.“	„Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nachfolgend nicht die Satzung etwas anderes geregelt ist: zulässt. a) Der Vereinsbeirat entscheidet über Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Präsidiumsmitgliedern, insbesondere über deren Vergütung, die Beschäftigungsart und sonstige Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit. b) Vorbehaltlich der Regelung in lit. d) sind die Mitglieder des Vereinsbeirats stets ehrenamtlich tätig. c) erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein Das Präsidium kann sich darüber hinaus zur Durchführung Erfüllung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte, auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, bedienen. d) Ist ein Mitglied des Präsidiums, des Vereinsbeirats oder im Fall von lit. c) ein Vereinsmitglied ehrenamtlich tätig, so kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils steuerfreien Betrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) pro vollem Kalenderjahr gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung wird im Fall des Präsidiums vom Vereinsbeirat und im Fall des lit. c) vom Präsidium getroffen; die Mitglieder des Vereinsbeirats entscheiden jeweils selbst, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

- e) Jedes Mitglied des Präsidiums und des Vereinsbeirats sowie im Fall von lit. c) jedes betroffene Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.“

§ 16 Abs. 3 Satz 5 lit. d) der Satzung

„Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.“

„Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den Vereinsbeirat legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds hat der Vereinsbeirat über den Auswahlprozess und das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.“

§ 18 Abs. 8 lit. c) der Satzung

„die Entscheidung über haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung des Präsidiums,“

„die Entscheidung über Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit den Präsidiumsmitgliedern haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung des Präsidiums,“

Begründung: Die Satzung enthält bislang nur wenige Regelungen zur Vergütung der Präsidiumsmitglieder und erlaubt keine Gewährung der sog. Ehrenamtszuschale für Mitglieder des Vereinsbeirats und andere ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder.

Die vorgeschlagenen drei Satzungsänderungen, die inhaltlich aufeinander abgestimmt und daher im Paket zur Abstimmung gestellt werden, sollen für mehr Klarheit sorgen.

Über die Vergütung der Präsidiumsmitglieder entscheidet – wie heute schon – der Vereinsbeirat. Dies soll in der Satzung durch die Änderungen in § 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 8 lit. c) nochmals verdeutlicht werden. Zusätzlich soll die Neuregelung in § 16 Abs. 3 Satz 5 lit. d) dem Vereinsbeirat konkrete Vorgaben zum Vorgehen bei Neuwahl des Präsidiums machen.

Mit der Einfügung des § 12 Abs. 2 lit. d) soll sichergestellt werden, dass auch den ehrenamtlich tätigen Gremiumsmitgliedern die sog. Ehrenamtszuschale von derzeit EUR 840,00 p.a. gewährt werden kann. In § 12 Abs. 2 lit. e) wird festgehalten, dass Auslagen, die gewählte oder beschäftigte Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben, selbstverständlich vom Verein erstattet werden.

ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN

c. Änderung von § 12 Abs. 5 und Streichung von § 17 Abs. 1 Satz 5 der Satzung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
§ 12 Abs. 5 der Satzung	
„Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.“	„ Das Präsidium und der Vereinsbeirat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung . Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter oder das jeweilige Organ bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.“
§ 17 Abs. 1 Satz 5 der Satzung	
„Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.“	„ Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. “

Begründung: Die Zusammenarbeit im Präsidium und im Vereinsbeirat sollte über die Regelungen in der Satzung hinaus in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Dies ist bei Vereinen unserer Größe ein übliches Vorgehen und erlaubt es den Organen, Fragen der internen Zusammenarbeit flexibel und detailliert zu regeln.

d. Änderung von § 12 Abs. 8 Satz 2 der Satzung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
„Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. im Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG durch Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats.“	„Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. im Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG durch Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats a) im Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG sowie b) in gemeinnützigen Tochtergesellschaften der VfB Stuttgart 1893 AG oder in Stiftungen. “

Begründung: Die Organe von Verein und AG überlegen momentan, ob bestimmte Themen, insbesondere im Zusammenhang mit Corporate Social Responsibility (CSR), in einer separaten gemeinnützigen Gesellschaft oder einer VfB-Stiftung zentralisiert werden sollen. In diesen Gesellschaften sollen Organmitglieder des Vereins, auch aus Effizienzgründen, zusätzliche Funktionen übernehmen können.

e. Änderung von § 15 Abs. 3 der Satzung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
„Das Abstimmungsergebnis bei Befragungen wird den Mitgliedern auf der Website des Vereins und in den Vereinsnachrichten oder in der Vereinszeitung bekannt gegeben.“	„Das Abstimmungsergebnis bei Befragungen wird den Mitgliedern zeitnah nach Feststellung auf der Webseite des Vereins und in dem auf die Feststellung des Abstimmungsergebnisses folgenden Mitglieder magazin den Vereinsnachrichten oder in der Vereinszeitung bekannt gegeben.“

Begründung: Die in der Satzung verwendeten Begrifflichkeiten sollen vereinheitlicht werden. Zudem soll der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses konkretisiert werden.

f. Änderung von § 16 Abs. 3 Satz 5 lit. b) cc) der Satzung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
„Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition und/ oder im aktiven Leistungssport verfügt.“	„Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition verfügt und/oder im aktiven Leistungssport verfügt oder eine mindestens zehnjährige Karriere im Profi- oder Leistungssport, z.B. als Spieler, Trainer oder Manager, nachweisen kann. “

Begründung: Die neue Formulierung soll die Qualifikationskriterien verdeutlichen und Unklarheiten, die in der Vergangenheit teilweise auftraten, ausräumen.

ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN

g. Ergänzung von § 18 Abs. 8 lit. j) und k) der Satzung

Vorgeschlagener Text von § 18 Abs. 8 lit. j) und k) der Satzung:

- „j) mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums, Unterstützung bei Repräsentationsaufgaben des Vereins, bei der Herstellung und Pflege von Kontakten sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit mit Sportverbänden und gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen im Interesse des Vereins,
- k) Mitarbeit und Leitung von Projekten und Ausschüssen, die vom Präsidium benannt werden.“

Begründung: Nach den Erfahrungen der letzten Jahre zählen die vorgenannten Tätigkeiten ebenfalls zum Aufgabengebiet des Vereinsbeirats und sollten daher in der Liste seiner Aufgaben ergänzt werden.

h. Streichung von § 21 Abs. 4 der Satzung

Die Regelung in § 21 Abs. 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Einzelfallregelung, die sich durch Zeitablauf erledigt hat und daher nicht mehr erforderlich ist.

i. Änderung von Ziffer 2 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
„Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten: a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht, b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.“	„Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten: a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht, b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung und frühestens nach dem 20. Redner nach Beginn der Aussprache gestellt werden.“

Begründung: Die Aussprache ist ein zentraler demokratischer Bestandteil unserer Mitgliederversammlungen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung möchten wir eine frühzeitige Beendigung der Debatte vermeiden und sicherstellen, dass genügend Redner die Möglichkeit erhalten, ihre Meinungen vorzutragen.

j. Änderung von Ziffer 9 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
„Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband abzuschalten.“	„Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift zu Dokumentationszwecken in Bild und Ton aufgezeichnet auf Tonband festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband die Aufzeichnung abzuschalten.“

Begründung: Die Nutzung eines Tonbands ist nicht mehr zeitgemäß, weshalb allgemein auf eine Bild- und Tonaufnahme abgestellt werden soll.

k. Ergänzung einer Ziffer 10 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Vorgeschlagener Text für Ziffer 10 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung:

„10. Das Präsidium kann eine Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung in einer nur für Mitglieder zugänglichen Weise zulassen.“

Begründung: Die Mitgliederbefragung im ersten Halbjahr 2022 ergab, dass im Mitgliederkreis der Wunsch besteht, die Mitgliederversammlung auch ohne Teilnahme vor Ort verfolgen zu können. Das Präsidium und der Vereinsbeirat möchten eine solche Übertragung der Mitgliederversammlungen durch die vorgeschlagene Änderung ermöglichen. Mit der Ergänzung von Ziffer 10 ist jedoch keine virtuelle Teilnahme gestattet, sondern die geplante Neuregelung erlaubt nur die Übertragung der Mitgliederversammlung.

Dafür steht der VfB

Der VfB steht für klare Werte, die nach innen und nach außen im Leitbild verankert sind. In den vergangenen Monaten haben wir für uns wichtige Positionen diskutiert und geschärft.

VEREIN FÜR BEWEGUNGSSPIELE SEIT 1893

Profi- und Breitensport bauen aufeinander auf und gehören zusammen. Unsere Zukunft sind Millionen Mädchen und Jungen aus allen sozialen Schichten und unterschiedlichster Herkunft, die sich für Fußball und Sport begeistern. Bewegung, Teamgeist und Sport als Erlebnis sind grundsätzliche Bedürfnisse und Werte, auch wenn es um Integration und Inklusion geht. Der VfB verpflichtet sich, als Vorreiter und Lobbyist für den gesamten Fußball und andere Sportarten in der Region einzustehen.

MUT ZU TALENTEN

Wir bekennen uns zum Konzept der Jungen Wilden und zu einer Philosophie, die Mut belohnt. Vom Nachwuchsleistungszentrum bis zu den Profis wollen wir Teams zusammenstellen und Persönlichkeiten entwickeln, die das Potenzial haben, den VfB Stuttgart erfolgreich zu machen und zu begeistern. Dabei setzen wir auch auf die Kraft der eigenen Jugend.

FAIRNESS UND WETTBEWERB

Leistung und Wettbewerb sind Teil unserer DNA. Wir verpflichten uns dazu, durch transparente Strukturen, verantwortungsvolles Wirtschaften und professionelle Arbeit mit kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen Ebenen unseren Beitrag zu einer guten Zukunft des VfB und des Profifußballs insgesamt zu leisten. Dabei treten wir für Solidarität im Sinne eines fairen Wettbewerbs in der Bundesliga ein. Wir stehen zur 50+1-Regel und setzen uns für deren Erhalt ein. Für den VfB liegt die Entscheidungshoheit in dieser Frage ausschließlich bei der Mitglieder-

versammlung. Die Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. sichert die Rechte der Mitglieder und die Bedürfnisse der AG im wirtschaftlichen Wettbewerb gleichermaßen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem e.V. und der AG ist dafür unabdingbar – denn für uns gibt es nur **einen** VfB.

Ein sportlich und wirtschaftlich fairer Wettbewerb ist eine zentrale Herausforderung, um die Attraktivität des Fußballs in Deutschland und Europa zu sichern. Wir befürworten und unterstützen Eingriffe und Veränderungen, die dies sicherstellen.

EMOTIONALES STADIONERLEBNIS

Wir sind stolz auf unsere bunte, vielfältige Fankultur. Unser Ziel ist ein volles Stadion, in dem alle willkommen sind. Der VfB lehnt Kollektivstrafen ab und setzt sich für einen respektvollen Umgang miteinander ein. Entscheidungen auf dem Platz sollten in letzter Instanz beim Schiedsrichter liegen. Wir begrüßen fangerechte Anstoßzeiten, die allen Fans die An- und Abreise zu den Spielen ihrer Clubs ermöglichen.

VORBILD FÜR DIE REGION

Der VfB Stuttgart ist Botschafter der Stadt und der Region. Wir übernehmen Verantwortung, auf und neben dem Platz, für unsere Gemeinschaft und unsere Umwelt. Deshalb wirtschaften wir nach den drei Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales – und lassen uns unabhängig zertifizieren. Unter dem Dach von VfBfairplay unterstützen wir Menschen, die unsere Hilfe benötigen, und fördern Projekte, die unsere Gemeinschaft stärken. Im Brustring vereint.

PRÄSIDIUM DES VfB STUTTGART 1893 E.V.
Claus Vogt | Rainer Adrion | Christian Riethmüller

VORSTAND DER VfB STUTTGART 1893 AG
Alexander Wehrle | Dr. Thomas Ignatzi | Rouven Kasper

AUFSICHTSRAT DER VfB STUTTGART 1893 AG
Dr. Bertram Sugg | Hartmut Jenner
Franz Reiner | Peter Schymon

VEREINSBEIRAT DES VfB STUTTGART 1893 E.V.
Rainer Weninger | Prof. Dr. André Bühler
Susanne Schosser | Bernadette Martini
Michael Astor | Martin Bizer
Dr. Marc Nicolai Schlecht | Kai Engler | Werner Gass



So funktioniert die Abstimmung

Der VfB Stuttgart setzt bei der Mitgliederversammlung am 11. September 2022 wieder das bewährte elektronische Abstimmungssystem ein, das in drei möglichen Varianten eine schnelle, geheime und sichere Abstimmung ermöglicht.

Dabei wird für die anstehende Mitgliederversammlung abermals die Möglichkeit zur Nutzung des persönlichen Mobilgerätes für die Abstimmung geschaffen. Erläuterungen zum Verfahren findest du unter Punkt 3.

Beim Zutritt zur Versammlung erhalten stimmberechtigte Mitglieder eine Stimmkarte mit drei Papierabschnitten mit Abstimmungs-codes, einem Kontrollabschnitt sowie einem QR-Code für den Aufruf der Abstimmung am eigenen Mobilgerät. Auf den drei Papierabschnitten befindet sich je ein QR-Code für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ sowie eine einheitliche zufallsgenerierte Kartenummer. Mit diesen Papierabschnitten authentifizierst du dich bei den Abstimmungen und gibst deine Stimme ab. Bitte beachte: Die Papierabschnitte und der QR-Code werden nie abgegeben, sondern lediglich gescannt, und verbleiben bei dir für alle Abstimmungen.

Bitte verwahre den Kontrollabschnitt getrennt von den Abstimmungs-codes auf. Bei Verlust der Abstimmungs-codes erhältst du im Austausch mit dem Kontrollabschnitt Ersatz ausgehändigt. Die verlorenen Codes werden im Gegenzug gesperrt.

Der QR-Code zum Aufruf der Abstimmung auf deinem mobilen Endgerät öffnet nach dem Einscannen den entsprechenden Zugang. Zusätzlich musst du eine PIN eingeben, die du auf der Rückseite des QR-Codes findest.

Der Versammlungsleiter wird vor jeder Abstimmung das jeweils anzuwendende Verfahren erläutern. Die Möglichkeit zur Nutzung des persönlichen Endgeräts besteht parallel zu den zwei bereits aus den letzten beiden Mitgliederversammlungen bekannten Varianten (1. und 2.). Eine Kombination der Abstimmverfahren 1. und 3. sowie 2. und 3. ist somit möglich.

Bei den beiden bekannten Varianten kommen Abstimmhelfer zu den Mitgliedern an den Platz, um die Stimmen einzuholen. Daneben werden weitere Abstimmhelfer an mehreren Orten den Mitgliedern zur Verfügung stehen, die nicht an ihrem Sitzplatz warten möchten.

1. Abstimmung auf dem Tablet

Bei der Abstimmung über die Tablets werden Abstimmhelfer bei jedem Mitglied zunächst mit einem Handscanner einen der Abstimmungs-codes abscannen. Das Abscannen dient hierbei nur der Registrierung der Kartenummer auf deinen Papierabschnitten; es ist also egal, welcher der drei Papierabschnitte verwendet wird, bei der Abstimmung gilt nur die nachfolgende Eingabe auf dem Tablet.

Nach der Registrierung durch das Einscannen des Codes wird auf dem Tablet die Abstimmung freigeschaltet. Das Mitglied wählt nun auf dem Tablet per Fingerdruck „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“, um an der Abstimmung teilzunehmen. Danach gibt das Mitglied die Stimme per weiterem Fingerdruck auf das Feld „Abstimmen“ ab. Im Anschluss erhält das Mitglied auf dem Screen eine Bestätigung über die erfolgreiche Stimmabgabe. Dies dient ausschließlich zur Bestätigung, dass die Stimme erfasst und gezählt wurde.

2. Abstimmung über mobile Erfassungsgeräte

Bei der Abstimmung über die mobilen Erfassungsgeräte erfassen die Abstimmhelfer deine Stimmabgabe direkt über die Handscanner.

Hierzu lässt du die Abstimmhelfer bitte ausschließlich den Papierabschnitt mit dem von dir gewollten Stimminhalt abscannen, also den „Ja“-Abschnitt, wenn du mit „Ja“ stimmen willst, den „Nein“-Abschnitt, wenn du mit „Nein“ stimmen willst, und den „Enthaltung“-Abschnitt, wenn du dich der Stimme enthalten willst.

Mit dem Einscannen hast du deine Stimme abgegeben und auf dem vom Abstimmhelfer mitgeführten Tablet erscheint eine Bestätigung über die erfolgreiche Stimmabgabe zu seiner Kartenummer. Dies dient ausschließlich zur Bestätigung, dass die Stimme erfasst und gezählt wurde.

Hast du deine Meinung geändert oder dich vertan? Dann stimme einfach noch einmal ab. Mehrfachabstimmungen mit Abschnitten einer Kartenummer sind möglich; es zählt jeweils nur die letzte Stimmabgabe. Du bist nicht verpflichtet, an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen. Wenn du zu einem Wahlgang kein Votum abgibst, hat dies den gleichen Effekt wie eine Stimmenthaltung.



3. Abstimmung über persönliche, mobile Endgeräte (z.B. Tablet, Smartphone)

Die Nutzung deines persönlich mitgeführten, mobilen und internetfähigen Endgeräts ist eine zusätzlich zur Abstimmung per Tablet bestehende Möglichkeit. **Es werden keine mobilen Endgeräte ausgegeben oder zur Verfügung gestellt.**

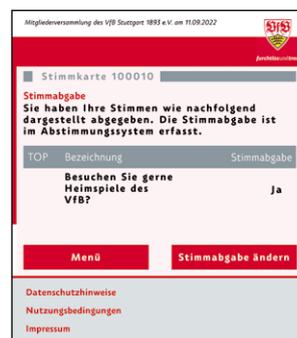


Bitte beachte, dass neben der Internetfähigkeit auch eine bestehende Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite, sowie ein aktueller Browser (z.B. Chrome, Safari oder alternativer mobiler Browser) notwendig ist. Zudem benötigt dein Endgerät die Möglichkeit zum Lesen und Verarbeiten eines QR-Codes, z.B. nativ über die eingebaute Kamera oder eine spezielle QR-Reader-App. Für die Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte wird in der Porsche-Arena kein WLAN zur Verfügung gestellt.

Durch das Einlesen des QR-Codes zum Aufruf der Abstimmung gelangst du auf die Loginseite zur Abstimmung. Dort gibst du die auf der Rückseite des QR-Codes befindliche Login-PIN ein. Ist die Eingabe erfolgreich, gelangst du in das Abstimmportal.

Tip: Du kannst dich bereits mit Beginn der Mitgliederversammlung in das Abstimmportal einloggen und dort dauerhaft verweilen – bis zur Abstimmung. Du musst dich nicht für jede Abstimmung erneut einloggen. So sparst du Zeit, wenn es zu den Abstimmungen kommt.

Im Abstimmportal ist die Option „Abstimmung“ nur sichtbar, wenn und solange eine Abstimmung freigeschaltet ist. Während der Versammlung werden die zur Abstimmung anstehenden Punkte der Tagesordnung und gegebenenfalls Anträge zur Abstimmung gestellt. Hierzu wird während der jeweiligen Abstimmung ein Button „Abstimmung“ eingeblendet. Um an der Abstimmung teilzunehmen, klicke bitte auf diesen Button und gebe deine Stimme ab.



Klicke hierzu auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ und sende deine Stimme dann mit einem Klick auf die Schaltfläche „Stimme abgeben“ ab. Achte hierzu bitte auch auf die Hinweise des Versammlungsleiters.



Solltest du technische Schwierigkeiten bei der Abstimmung mit deinem persönlichen, mobilen Endgerät haben, so melde dich bitte umgehend und rechtzeitig bei einem Abstimmhelfer, damit deine Stimme über die parallel verfügbaren Tablets der Abstimmhelfer erfasst werden kann.

Hast du deine Meinung geändert oder dich vertan? Dann hast du die Möglichkeit, bis zum Ende der jeweiligen Abstimmung deine Stimmabgabe zu ändern. Du bist nicht verpflichtet an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen. Wenn du zu einem Wahlgang kein Votum abgibst, hat dies den gleichen Effekt wie eine Stimmenthaltung.

Im Falle einer mehrfachen Stimmabgabe über unterschiedliche Wege gelten an den Tablets der Abstimmhelfer erfasste Stimmabgaben immer vorrangig gegenüber einer Stimmabgabe mittels eines persönlichen, mobilen Endgeräts über das Abstimmportal.

Organisatorische Hinweise

- › Die Porsche-Arena öffnet um 11:00 Uhr – Versammlungsbeginn ist um 13:00 Uhr.
- › Kostenfreie Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz P9.
- › Der Hallenzugang erfolgt ebenerdig über die Mercedesstraße auf Höhe der Bushaltestelle NeckarPark-Stadion.
- › Der Zugang für Menschen mit Behinderung erfolgt über denselben Eingang. Vor sowie in der Halle sind die Wege entsprechend ausgeschildet und unser Team Barrierefrei wird dich gerne unterstützen.
- › Bitte beachte bei deiner Zeitplanung, dass aus sicherheitstechnischen Gründen am Zugang die üblichen Personen- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.
- › Taschen oder Rucksäcke sind bis Größe DINA4 genehmigt. Vor Ort stehen begrenzt Verwahrmöglichkeiten zur Verfügung.
- › Das Mitführen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet (medizinische Notwendigkeiten gegen Vorlage Attest ausgenommen).
- › Regenschirme ohne Stock (Knirpse) sind erlaubt.
- › Das Mitführen persönlicher Desinfektionsmittel ist bis 100ml erlaubt.
- › Um die Abstimmvorgänge effizient abzuwickeln, ist es zwingend notwendig, die Befüllung des Innenraums und der Tribünen sektorenweise vorzunehmen. Folge bitte den Weisungen des Ordnungspersonals.
- › Weitere Informationen kannst du der Hallenordnung entnehmen, die hier abrufbar ist:
<https://www.hallenduo.de/de/home/porsche-arena/hallenordnung/>
- › Es wird kein Ausschank von Alkohol erfolgen.
- › Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird beim Einlass keine gedruckte Informationsbroschüre ausgegeben. Alle relevanten Informationen können auf der Internetseite mgv.vfb.de abgerufen werden.
- › Zutrittsberechtigt sind alle Mitglieder (Eintritt bis spätestens 11. September 2022).
- › Bitte bringe einen aktuellen Mitgliedsausweis (siehe Grafik) und einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit und halte beides beim Zugang bereit.



Hast du deinen Mitgliedsausweis verloren oder bist du als Minderjähriger oder Inhaber eines Schwerbehindertenausweises auf eine Begleitperson angewiesen? Dann kontaktiere bitte unser Service-Center per E-Mail an service@vfb-stuttgart.de oder von Mo. bis Fr. von 9:00 bis 18:00 Uhr per Telefon unter : +49 (0) 711 99 33 1893



TRIKOTS 22/23



vfb.de/shop

